

Satzung

DES ORTSVEREINS DER GARTENFREUNDE GEISLINGEN / STEIGE e.V.

IM LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE
BADEN WÜRTTEMBERG

geändert am 11.04.2015

Satzung

des Ortsvereins der Gartenfreunde Geislingen/Steige im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortsverein der Gartenfreunde Geislingen/Steige im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.“ (gemeinnütziger Verein für Siedler und Kleingärtner). Er ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Göppingen e.V. und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Geislingen/Steige, seinen Gerichtsstand in Geislingen/Steige.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Geislingen/Steige. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
 - d) in allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen,
 - e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen.
 - f) zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
3. Die Aufwandsentschädigung ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die Höhe wird in der Anlage 1 zur Hauptsatzung festgestellt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks-, des Landesverbandes und die Gartenordnung anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Gartenordnung des Vereins ausgehändigt.
6. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens bis 1. Oktober auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Vereins und des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Vereinsausschuss zulässig, der endgültig entscheidet
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverbandes
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverbandes
 - c) aus dem Beitrag zum Verein

2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzugs werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Der Gesamtbetrag ist jährlich bis zum 31. März fällig.

§ 11 Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 13

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - b) 3/4 der Ausschussmitglieder beschließt.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 2 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung oder durch die öffentliche Presse einzuberufen.

§ 14

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidungen eingereicht wurden,
 - h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 28 Abs. 1.
2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens sechs Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ein Beisitzer sollte als Pressewart bestellt werden.
2. Besteht eine Frauen-, Senioren- oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin, der Leiter der Seniorengruppe oder der Jugendgruppenleiter Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies 1/4 der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.

4. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 16

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:
 - a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
 - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (§ 31)
2. Fachberater, Gartenobmänner, Gartenverwalter, Hüttenwart und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgabe bestimmte Personen bestätigen.
3. Der Vereinsausschuss beschließt die von der Vorstandschaft ausgearbeiteten Gartenordnungen und Unterpachtverträge.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Die unter § 17 Abs. 1 a bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 18

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
 - d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
4. Bei Pachterhöhungen durch den Verpächter ist der Vorstand berechtigt die Pachterhöhung an die Unterpächter der entsprechenden Gartenanlage weiterzugeben.
5. Der Vorstand überarbeitet die bestehenden Gartenordnung und den Unterpachtvertrag auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage und legt sie dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.

§ 19

Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlussberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 20

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche und Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 21

Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 22

Aufgaben des Gartenverwalters

1. Der Gartenverwalter führt Bestandsakten über die Unterverpachtung der Gärten, aus denen Name, Anschrift, Gartennummer und Gartengröße ersichtlich sind.
2. Der Gartenverwalter führt eine Liste über freie Gärten und eine Liste von Mitgliedern, die sich um einen Garten bewerben.
3. Der Gartenverwalter legt der Hauptversammlung einen Bericht über Bewegungen im vergangenen Geschäftsjahr vor.
4. Ist kein Gartenverwalter bestellt, übernehmen Vorstandsmitglieder diese Tätigkeit.

§ 23

Aufgaben des Hüttenwarts

1. Der Hüttenwart übernimmt die gesamte organisatorische Abwicklung des Vereinsheims, einschließlich der Beschaffung der zur Bewirtung notwendigen Einkäufe.
2. Der Hüttenwart führt einen Belegungsplan und teilt den Hüttendienst ein.
3. Der Hüttenwart informiert den Vorstand über Schäden und überwacht alle zur Wartung anstehenden Anlagen (z.B. Feuerlöscher, Kaffee- und Spülmaschine).
4. Ist kein Hüttenwart bestellt, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben bis zur Einsetzung eines Hüttenwarts, der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder delegieren.

§ 24

Wertermittlung von Kleingärten

1. Für die Wertermittlung von Gärten bei Pächter wechsel werden mindestens 2 Wertermittler über den Landesverband ausgebildet. Diese führen dann die Wertermittlungen durch.
2. Das Ergebnisprotokoll der Wertermittlung wird dem Vorstand zur Überprüfung bzw. Bestätigung vorgelegt.
3. Die Wertermittler werden nicht tätig, wenn der seitherige Pächter nur den gegenwärtigen Wert seines Gartens wissen will.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall auch Wertermittler eines anderen Ortsvereins anfordern.
5. Die Wertermittlungsgebühr trägt der abgebende Pächter. Sie ist in der Anlage 1 zur Hauptsatzung aufgeführt.

§ 25

Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 26

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 27

Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 28

Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 29

Seniorengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Seniorengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Seniorenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der von den Senioren gewählte Seniorengruppenleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Seniorengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Seniorengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 30

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 31

Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 32

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg Verwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den für das Kleingarten- und Siedlungswesen zuständigen Bezirksverband auszuhändigen. Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. überprüft die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 33

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 11.04.2015 beraten, da hierzu keine Fragen und Wortmeldungen kamen, gilt die Anpassung als angenommen.

Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung vom 06.03.1982 mit der Ergänzung vom 12.03.1988 und der letzten Änderung am 17.03.2012 ihre Gültigkeit.

2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
3. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus der bisherigen Satzung erlöschen, an ihre Stelle treten die Bestimmungen dieser Satzung.

Geislingen / Steige, den 14.08.2015

1. Vorsitzender

(Karsten Kuschela)

Stellvertretender Vorsitzender

(Andreas Scherer)

Schatzmeisterin

(Ursula Heim)

Schriftführerin

(Gertraude Zeise)